

ALLGEMEINE ZULAGE FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

- gültig ab 01. Juni 2004 -

Voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach den Anlagen 1a und 1b der AVR eingruppiert sind, erhalten nach den nachfolgenden Bestimmungen eine allgemeine Zulage.

§ 1 Höhe der allgemeinen Zulage

(1) Die allgemeine Zulage beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter monatlich

in der Vergütungsgruppe	X - IXa Kr 1 - Kr 2	90,97 €
in der Vergütungsgruppe	VIII - Vc Kr 3 - Kr 6	107,44 €
in der Vergütungsgruppe	Vb - IIa/II Kr 7 - Kr 13	114,60 €
in der Vergütungsgruppe	Ib - I	42,98 €

(2) Bei allgemeinen Vergütungserhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung.

§ 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Vollendung des 18. Lebensjahres

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berufsgruppeneinteilung A und K, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 % der Zulage ihrer Vergütungsgruppe.

§ 3 Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten nur den Teil der Zulage, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

§ 4 Vergütungsbezogenheit der Zulage

Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen.

§ 5 Berücksichtigung der Zulage bei einmaligen Leistungen

Die allgemeine Zulage ist bei der Bemessung des Übergangsgeldes (§ 39) zu berücksichtigen.

§ 6 Zusatzversorgung

Die allgemeine Zulage ist zusatzversorgungspflichtig.

§ 7 Verhältnis zu anderen Zulagen

Die allgemeine Zulage wird auf andere Zulagen nicht angerechnet.*)

*) Die „Heimzulagen“ und die „Pflegezulagen“ sind neben der allgemeinen Zulage zu zahlen.